

Einwohnergemeinde Burg im Leimental

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Vom 17. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

A Gemeindeversammlung	2
§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung	2
§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung	2
§ 3 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderats	2
§ 4 Erläuterungen der Geschäfte und Unterlagen	2
§ 5 Protokollierung	2
§ 6 Publikation der Gemeindeversammlungs-Beschlüsse und der Erlasse	3
B Gemeindebehörden	3
§ 7 Gemeinderat	3
§ 8 Ständige und nicht ständige Kommissionen	3
§ 9 Protokollführung in den Gemeindebehörden	3
C Gebühren	3
§ 10 Verwaltungsgebühren	3
§ 11 Weitere Gebühren und Abgaben	3
D Bussen	3
§ 12 Bussenausschuss	3
§ 13 Bussenanerkennungsverfahren	4
E Übergeordnetes Recht	4
§ 14 Übergeordnetes Recht	4
F Schlussbestimmungen	4
§ 15 Inkraftsetzung	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Burg beschliesst folgendes Reglement, gestützt auf § 107, Absatz 1, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

A Gemeindeversammlung

§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47, Absatz 2, Gemeindegesetz)

Der Gemeindeversammlung wird zusätzlich die Befugnis eingeräumt, neue Stellen für fest angestellte Mitarbeiter/innen der Gemeinde zu schaffen und bestehende Stellen aufzuheben.

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57, Absatz 1, Gemeindegesetz)

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung mit schriftlicher Mitteilung an alle Haushaltungen. Sie wird zusätzlich im Gemeindeanschlagkasten publiziert.

§ 3 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderats (§ 56 Gemeindegesetz)

Die Anträge des Gemeinderates werden vor der Gemeindeversammlung zusammen mit der Einladung schriftlich bekannt gegeben.

§ 4 Erläuterung der Geschäfte und Unterlagen

¹ Die Geschäfte der Gemeindeversammlung werden an der Versammlung mündlich erläutert.

² Unterlagen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung, die nicht an die Haushalte verteilt werden (Pläne, vollständige Rechnung, grössere Berichte und Dokumentationen, Reglemente usw.), sind vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 5 Protokollierung (§ 60 Gemeindegesetz)

¹ Über die Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt. Alle Beiträge können auf Tonträger aufgenommen werden. Sie werden nach Ablauf der Beschwerdefrist der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

² Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

³ Zu Beginn der Gemeindeversammlung wird über das Protokoll der vorangegangenen Gemeindeversammlung abgestimmt.

§ 6 Publikation der Gemeindeversammlungs-Beschlüsse und der Erlasse
(§ 82 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte und § 46b Gemeindegesetz)

Die Gemeindeversammlungs-Beschlüsse sowie die Erlasse werden während 30 Tagen im Gemeindeanschlagkasten publiziert.

B Gemeindebehörden

§ 7 Gemeinderat (§ 76 Gemeindegesetz)

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt die internen Belange, Abläufe, Ausgabenkompetenzen sowie weitere erforderliche Einzelheiten fest.

§ 8 Ständige und nicht ständige Kommissionen (§ 104 Gemeindegesetz)

Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen und nicht ständigen Kommissionen werden durch den Gemeinderat und/oder entsprechende Reglemente geregelt.

§ 9 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16, Absatz 2, Gemeindegesetz)

¹ Im Gemeinderat wird das Protokoll durch den/die Gemeindeverwalter/in geführt. In deren/dessen Abwesenheit wird das Protokoll durch eine vom Gemeinderat bestimmte Stellvertretung erstellt.

² In den anderen Gemeindebehörden und -kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt.

C Gebühren

§ 10 Verwaltungsgebühren (§ 152, Absatz 3, Gemeindegesetz)

Der Gemeinderat regelt die Verwaltungsgebühren in einer Gebührenverordnung.

§ 11 Weitere Gebühren und Abgaben

Weitere Gebühren und Abgaben sind in den entsprechenden Reglementen geregelt oder werden vom Gemeinderat festgelegt.

D Bussen

§ 12 Bussenausschuss (§ 81, Absatz 4, Gemeindegesetz)

¹ Für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen wird jeweils ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates bestellt.

² Der/die Gemeindepräsident/in ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 13 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81, Absatz 5, Gemeindegesetz)

¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81, Absatz 1 - 4, des Gemeindegesetzes statt.

E Übergeordnetes Recht

§ 14 Übergeordnetes Recht

Alle in diesem Reglement nicht aufgeführten verwaltungsrechtlichen und organisatorischen Belange regelt das kantonale Gemeindegesetz.

F Schlussbestimmungen

§ 15 Inkraftsetzung

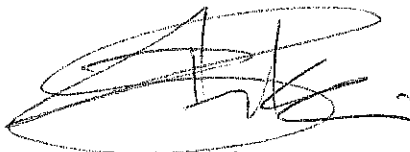
Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach dessen Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Juli 2008 in Kraft.

Burg i. L., 17. Juni 2008

GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 17. JUNI 2008
GEMEINDERAT BURG I.L.



Dieter Merz
Gemeindepräsident



Doris Stuker
Gemeindeschreiberin

Von der Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft mit Entscheid vom 27. Mai 2009 genehmigt.